

Entsprechenserklärung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex, in der ab dem 08.08.2008 bzw. ab dem 05.08.2009 gültigen Fassung, veröffentlicht am 18.12.2009

Vorstand und Aufsichtsrat haben die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG beschlossen:

Seit der Entsprechenserklärung vom April 2009 entsprach und entspricht die NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der ab dem 08.08.2008 bzw. ab dem 05.08.2009 gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen:

Gemäß **Kodex Ziffer 3.8** in der ab dem 05.08.2009 gültigen Fassung soll in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden, der dem in § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG für den Vorstand geregelten entspricht. Es besteht die gesetzliche Übergangsvorschrift, nach der bestehende Versicherungsverträge für den Vorstand spätestens ab dem 01.07.2010 angepasst sein müssen (§ 23 Abs. 1 EGAktG). Ebenso wird die Gesellschaft bis spätestens zum 30.06.2010 die derzeit geltende D&O-Versicherung (mit Selbstbehalt) für den Aufsichtsrat anpassen.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.1.2** soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt. Entscheidend für die Besetzung einer Vorstandsposition ist nicht das Alter, sondern die Erfahrung sowie die persönliche und fachliche Kompetenz. Für die Verlängerung eines Vorstandsvertrags ist der Erfolg des Unternehmens unter der Führung des Vorstandsmitglieds maßgebend. Die Gesellschaft erachtet es daher für nicht sachgerecht, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.1** soll bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt. Entscheidend für die Besetzung einer Aufsichtsratsposition ist - wie auch bei der Besetzung einer Vorstandsposition - nicht das Alter, sondern die persönliche und fachliche Kompetenz sowie die Erfahrung. Die Gesellschaft sieht in der Festlegung einer Altersgrenze eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.2** sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Von dieser Empfehlung wurde und wird in einem Ausnahmefall abgewichen. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist auch die Branchenkenntnis der Mitglieder ein wesentlicher und entscheidender Faktor für eine verantwortungsvolle Ausübung des Aufsichtsratsmandats, sodass sich teilweise Überschneidungen mit der Tätigkeit für Wettbewerber der Gesellschaft ergeben können. Interessenkollisionen zum Nachteil der Gesellschaft sind hieraus jedoch nicht entstanden und auch nicht zu erwarten.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.3** sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt. Die Gesellschaft beabsichtigt, Wahlen zum Aufsichtsrat als Listenwahl durchzuführen, wie bereits im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft am 25.04.2008.

Grund hierfür ist die sorgfältige Auswahl der einzelnen Kandidaten in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorschlags für das Aufsichtsratsgremium sowie das Interesse an einer zügigen Abwicklung der Hauptversammlung.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.3** soll ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Diese Empfehlung wurde bei der Bestellung eines Arbeitnehmersvertreters nicht umgesetzt. Der Antrag enthielt keine Befristung, weil nach Mitbestimmungsgesetz eine Hauptversammlung ohnehin nicht über die Wahl der Arbeitnehmervertreter entscheiden kann.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.6** soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz in den Ausschüssen gesondert berücksichtigt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Aufgrund des vergleichbaren Arbeitsaufwands für alle Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse erachtet die Gesellschaft eine Unterscheidung zwischen Vorsitz und Mitgliedschaft in den Ausschüssen als nicht notwendig.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.6** soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Satzung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft entnommen werden, sodass eine zusätzliche Offenlegung entbehrlich ist.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.6** sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert im Corporate Governance Bericht angegeben werden. Diese Empfehlung wurde für das Geschäftsjahr 2008 nicht umgesetzt.

Bei der Erstellung des Geschäftsberichts 2008 wurden entsprechend der einschlägigen Rechnungslegungsvorschrift IAS 24.22 gleichartige Posten versehentlich ohne Berücksichtigung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex zusammengefasst. Deshalb wurde unverzüglich am 17.04.2009 die aktualisierte Entsprechenserklärung auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Gemäß **Kodex Ziffer 7.1.2** sollen die Zwischenberichte binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Diese Empfehlung wird seit dem Geschäftsjahr 2007 für Halbjahresfinanzberichte nicht umgesetzt, jedoch wird die gesetzliche Frist von zwei Monaten eingehalten.

Die Anforderungen an den Halbjahresfinanzbericht haben sich mit Einführung des § 37w WpHG durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz gegenüber der früheren Quartalsberichterstattung wesentlich erhöht. Zudem erfüllen wir die in die Kodexfassung ab dem 08.08.2008 neu aufgenommene Empfehlung, wonach der Bericht vor seiner Veröffentlichung von Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert werden soll. Der Qualität des Berichts räumen wir gegenüber der Termineinhaltung den Vorrang ein.

Nürnberg, im Dezember 2009